



orka Newsletter | IT-, KI- & Datenrecht

Haftung für KI-Aussagen – LG Hamburg zur Betreiberhaftung

Die Integration von KI-Systemen in digitale Produkte, Plattformen und Geschäftsprozesse schreitet rasant voran. Zugleich rücken haftungsrechtliche Fragen verstärkt in den Fokus: **Wer trägt die Verantwortung, wenn KI-Systeme falsche Informationen halluzinieren und öffentlich verbreiten?**

In einer aktuellen Entscheidung (einstweiliges Verfahren, noch nicht rechtskräftig) hat das Landgericht Hamburg klargestellt, dass der Einsatz künstlicher Intelligenz nicht von der Verantwortung für deren Aussagen entbindet. Besonders für **Betreiber öffentlich zugänglicher KI-Dienste** ergeben sich daraus neue rechtliche Anforderungen, wenn sich diese Auffassung des LG Hamburg durchsetzen sollte.

Falsche KI-Aussage

Ausgangspunkt des Gerichtsverfahrens war ein öffentlich einsehbarer Beitrag auf der Social Media-Plattform X (vormals Twitter), in dem der **plattformeigene KI-Bot „Grok“** mit vermeintlich faktenbasierten Aussagen auf Nutzeranfragen reagierte.

In einem Diskussionsstrang zu einem Artikel eines Nachrichtendienstes äußerte sich ein Nutzer kritisch zu den politischen Implikationen. Im weiteren Verlauf kam es in den Kommentaren zu einer Diskussion über den Einfluss gemeinnütziger Organisationen (NGOs) auf die politische Meinungsbildung. Nutzer der Plattform X warfen dabei die Frage auf, welche NGOs staatlich gefördert würden.

„Grok“, der KI-Bot der Plattform X, reagierte darauf mit der Angabe mehrerer Organisationen, darunter auch der Verein Campact e. V.. Grok behauptete dabei, Campact erhalte einen erheblichen Anteil seiner Finanzierung aus Bundesmitteln – eine Behauptung, die sich als falsch erwies und auf einer **sog. „KI-Halluzination“** beruhte. Als „Halluzination“ wird im Kontext künstlicher Intelligenz die Erzeugung von inhaltlich falschen, aber sprachlich plausiblen Aussagen durch ein KI-System bezeichnet.

Campact e. V. legte im Rahmen eines Eilverfahrens dar, dass der Verein keine staatlichen Fördermittel aus dem Bundeshaushalt erhält. Das Landgericht Hamburg erließ daraufhin einen **Beschluss gegen die Betreiberin des KI-Bots**, die US-amerikanische X.AI LLC, und untersagte ihr die weitere Verbreitung dieser unzutreffenden Tatsachenbehauptung (*Beschluss vom 23.09.2025, Az. 324 O 461/25, nicht rechtskräftig*).

„Dass die **Aussage durch ein KI-System** erzeugt wurde, hat keinen Einfluss auf ihre rechtliche Unzulässigkeit im Äußerungsrecht.“

Betreiber haftet für KI

Das Landgericht Hamburg untersagte dem Betreiber des KI-Bots „Grok“, die beanstandete Aussage über den Campact e. V. weiterhin zu verbreiten. Nach Auffassung des Gerichts handele es sich bei der Äußerung um eine prozessual

unwahre Tatsachenbehauptung, die zugleich das Vereinspersönlichkeitsrecht des Antragstellers verletze.

Der maßgebliche Durchschnittsrezipient entnehme dem Beitrag, dass der Campact e. V. staatliche Fördermittel erhalte – eine Behauptung, die nach Darstellung des Antragstellers objektiv falsch sei, so das Gericht.



Besondere Bedeutung maß das Gericht dem Kontext der Äußerung bei. Die Aussage sei ehrabträglich und damit geeignet, das öffentliche Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen. In einem solchen Fall sei die **Betreiberin des KI-Bots verpflichtet, die Wahrheit der Behauptung darzulegen** oder zumindest glaubhaft zu machen.

Dass die Äußerung von einem KI-System stammt, ändere daran nichts, so das LG Hamburg. Das Gericht sah keinen Anlass, die äußerungsrechtliche Bewertung aufgrund des Einsatzes künstlicher Intelligenz abweichend vorzunehmen.

Das Gericht stellte klar, dass Plattformnutzer KI-generierte Beiträge nicht automatisch als unbeachtlich einstufen – zumal der KI-Bot „Grok“ selbst betone, faktenbasiert zu arbeiten. **Nutzer würden den Aussagen daher eine gewisse faktische**

Aussagekraft beimessen. Als Betreiberin des Accounts habe sich X.AI die Äußerung jedenfalls durch die Präsentation auf dem eigenen Profil zu eigen gemacht.



Relevanz für Unternehmen

Der Beschluss des LG Hamburg markiert einen wichtigen Schritt im **haftungsrechtlichen Umgang mit KI-generierten Inhalten**, auch wenn es sich zunächst um eine einstweilige Entscheidung handelt.

Während bislang vielfach die Verantwortung der Nutzer oder Anwender von KI-Systemen im Vordergrund stand, rückt nun zunehmend die **Haftung der Anbieter und Betreiber** solcher Systeme in den Fokus.

Für Unternehmen bedeutet dies: **Allgemeine Haftungsausschlüsse oder „KI-Disclaimer“ sind unter Umständen keine hinreichenden Schutzmaßnahmen, die eine Haftbarkeit vollständig ausschließen.** Wer öffentlich zugängliche KI-Systeme betreibt – etwa in Form von Chatbots, automatisierten Auskunftssystemen oder anderen interaktiven Diensten – muss sicherstellen, dass die erzeugten

Inhalte rechtlich zulässig sind und keine falschen Tatsachen verbreitet werden.

Besonders relevant ist dies in Konstellationen, in denen die KI-Äußerungen für Dritte wahrnehmbar sind – etwa über **öffentliche Plattformen, Webseiten oder automatisierte Kundenkommunikation**. Unternehmen, die solche Systeme einsetzen oder betreiben, müssen sich die Äußerungen der KI unter Umständen zurechnen lassen – auch dann, wenn diese ohne menschliches Zutun generiert wurden.

Die Entscheidung ist daher über den konkreten Einzelfall hinaus von Bedeutung: Auch in anderen Branchen – etwa im Medien- oder Kundendienstbereich – können öffentliche KI-Äußerungen haftungsrechtlich relevant sein. Unternehmen sollten prüfen, ob ihre eingesetzten KI-Systeme und KI-generierte Inhalte angemessen kontrolliert und inhaltlich überprüft werden können. Die **Implementierung technischer Schutzmechanismen, menschlicher Prüfprozesse und klarer interner Zuständigkeiten** kann helfen, rechtliche Risiken frühzeitig zu erkennen und wirksam zu begrenzen.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 211 60035-176
ulla.kelp@orka.law



Dr. Philipp Mels
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-180
philipp.mels@orka.law



Dr. Michael Grobe-Einsler
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 211 60035-450
michael.grobe-einsler@orka.law



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 509320-117
felix.meurer@orka.law

One Team.
One Goal.

